

19.05.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1733 vom 25. April 2023
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 18/4163

Welche Haltung nimmt die Landesregierung in Bezug auf die Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen ein?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Absatz 1 Satz 1 WRV enthält den Verfassungsauftrag, die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch Landesgesetz abzulösen. Für ein entsprechendes Grundsatzgesetz i.S.d. Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Absatz 1 Satz 2 WRV hat der Bund eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz sui generis; für eine eventuelle Länderbeteiligung findet sich in Art. 138 WRV kein Anhaltspunkt. Die Länder können auch unter dem Grundgesetz ohne Grundsatzgesetz des Bundes keine Ablösungsgesetze erlassen (Korioth in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand September 2020, Art. 138 WRV Rdnr. 10). Ablösung bedeutet einseitige Aufhebung der Staatsleistungen durch den (Landes-) Gesetzgeber. Sie muss gegen Entschädigung erfolgen. Dabei muss freundschaftliches Einvernehmen mit den betroffenen Religionsgemeinschaften hergestellt werden (Korioth in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand September 2020, Art. 138 WRV Rdnr. 11 f.).

Das zu erlassende Grundsatzgesetz soll nicht nur eine bundeseinheitliche Ablösepraxis sicherstellen, sondern zugleich auch die Bundesländer vor einer finanziellen Überlastung und die betroffenen Religionsgemeinschaften vor einer Übervorteilung schützen.

Im Koalitionsvertrag des Bundes ist vereinbart, in einem entsprechenden Grundsatzgesetz im Dialog mit den Ländern und den Kirchen einen fairen Rahmen für die Ablösung der Staatsleistungen zu schaffen. Im Sommer 2022 sollen dem Vernehmen nach dazu nicht-öffentliche Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Kirchen begonnen haben. Presseberichten zu Folge sollen diese Verhandlungen aber nach einem knappen halben Jahr auf Betreiben aller 14 zahlenden Länder wegen außergewöhnlich hoher Belastungen für die Länderhaushalte, die mit der Umsetzung eines bundesrechtlichen Grundsatzgesetzes auf Länderebene eingegangen wären, wieder beendet worden sein.

Der Minister Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei hat die Kleine Anfrage 1733 mit Schreiben vom 19. Mai 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 12.05.2023/Ausgegeben: 25.05.2023

1. ***In welcher Art und Weise hat sich die Landesregierung seit 2022 an Gesprächen mit dem Bund beziehungsweise Religionsgemeinschaften über die Ablösung von Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften beteiligt?***
2. ***Welche Position zur Ablösung von Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften hat die Landesregierung gegebenenfalls in diesen Gesprächen vertreten?***
3. ***Inwieweit hat die Haltung der Landesregierung (mit-) verursacht, dass gegebenenfalls entsprechende Gespräche wieder beendet worden sind?***
4. ***Unter welchen Voraussetzungen befürwortet die Landesregierung die Ablösung von Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Absatz 1 Satz 1 WRV?***

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Auf Einladung des Bundes haben sich Vertreter von Kirchen, Bund und Ländern in den vergangenen Monaten auf Arbeitsebene zu der Ausgestaltung eines Grundsatzgesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen ausgetauscht. Im Rahmen dieses Austauschs sind zwar zu einigen der verfassungs- und staatskirchenrechtlich komplexen Fragestellungen erste gemeinsame Vorstellungen entwickelt worden, aber zentrale Fragen sind noch völlig offen. Angesichts der finanziellen und gesellschaftlichen Dimension des Vorhabens sowie anderweitiger akuter Herausforderungen besteht im Länderkreis Einvernehmen, dass noch viele Fragen zu klären sind, bevor Gespräche für eine Verständigung in den Blick genommen werden können.

In diesem Sinne ist der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz auf Frau Bundesministerin Faeser zugegangen.

5. ***In welcher Art und Weise wird die Landesregierung zukünftig vor Gesprächen über den Inhalt eines Grundsatzgesetzes i.S.v. Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Absatz 1 Satz 2 WRV, welches in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegt, den Landtag, der zur Gesetzgebung über die Ablösung von Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Absatz 1 Satz 1 WRV berufen ist, beteiligen?***

Die Zuständigkeit für die Aufstellung der Grundsätze für eine Ablösung der von den Ländern gezahlten Staatsleistungen liegt beim Bund, erst auf der Grundlage eines auf Bundesebene zu verabschiedenden Grundsatzgesetzes sind die Länder zur näheren Ausgestaltung der Ablösung berufen.

Nordrhein-Westfalen hat bereits im Rahmen des ersten Austauschs auf Arbeitsebene auf die für die Länder notwendigen Gestaltungsspielräume hingewiesen, die insbesondere auch die in Artikel 21 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung vorgeschriebene Ablösung der Staatsleistungen im Vereinbarungswege ermöglichen müssen.

Zugleich gehen die Länder davon aus, dass es sich bei dem Grundsatzgesetz um ein zustimmungspflichtiges Gesetzgebungsvorhaben handeln dürfte.

Über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsvorhabens wird die Landesregierung den Landtag selbstverständlich im üblichen Verfahren informieren.